

- b) die Verkaufsbereitschaft mit Verkaufsbeginn nach Inkrafttreten der neuen Preise gewährleistet ist.

(3) Erfolgt der Verkauf der umbewerteten Erzeugnisse zu neuen Preisen vor Überprüfung der Bestandsanmeldung durch die Beauftragten des zuständigen Rates des Kreises, so entfällt der Vergütungsanspruch. Als Bestandsanmeldung im Sinne dieses Absatzes gilt nicht die Ergänzung zur Bestandsanmeldung gemäß § 4 Abs. 4.

§ 8

Preisangaben

(1) Die Preisangaben auf den Etiketten oder auf der Verpackung der Erzeugnisse sind zu berichtigen. Die Preisberichtigung muß spätestens einen Monat nach dem Stichtag abgeschlossen sein. Werden Erzeugnisse innerhalb dieses Monats verkauft oder ausgeliefert, so muß die Preisberichtigung für diese Erzeugnisse vor dem Verkauf oder der Auslieferung durchgeführt werden.

(2) Sind in Verkaufsräumen Erzeugnisse ausgestellt, so sind die Preisangaben mit dem Inkrafttreten der neuen Preise zu berichtigen.

§ 9

Entrichtung der einmaligen Abgabe — Kleinbetragsgrenze

(1) Die einmalige Abgabe ist durch die Betriebe spätestens 6 Wochen nach dem Stichtag auf das Konto des zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, unter Angabe des Betriebes und des Vermerkes „Preisdifferenzen ... (Stichtag)“ zu entrichten.

(2) Beträge bis zu 10,— DM je Verkaufsstelle oder je Produktions- bzw. Dienstleistungsbetrieb (§ 1 Buchstaben a bis c) werden nicht vergütet bzw. sind nicht abzuführen. Diese Beträge sind ergebniswirksam zu buchen.

(3) Ergeben sich aus der Umbewertung der Bestände in einem Betrieb Vergütungen und Abführungen, so gilt die Kleinbetragsgrenze gemäß Abs. 2 nach Saldierung der zu vergütenden und abzuführenden Beträge.

(4) Soweit sich bei der Umbewertung der Bestände Vergütungs- und Abführungsbeträge ergeben, die unsaldiert, die im Abs. 2 genannte Kleinbetragsgrenze nicht überschreiten, ist die Aufstellung einer Bestandsanmeldung nach § 1 Abs. 1 nicht erforderlich. Beträgt bei Anwendung des Abs. 3 einer der beiden zu saldierenden Beträge mehr als 10,— DM, ist eine Bestandsanmeldung in vereinfachter Form abzugeben. Diese muß mindestens den Vergütungsbetrag und den Abführungsbetrag unsaldiert enthalten.

§ 10

Ergebniswirksame Buchungen

Preisdifferenzen, die sich aus der Umbewertung von Beständen ergeben, für die jedoch keine einmalige Vergütung gewährt oder keine einmalige Abgabe zu entrichten ist, sind von den Betrieben ergebniswirksam zu buchen.

§ 11

Auskunftserteilung

Soweit sich bei der Umbewertung Zweifelsfragen hinsichtlich der Bezeichnung einzelner Erzeugnisse, ihrer Einordnung, der Höhe der Industrieabgabepreise usw. ergeben, haben die Lieferbetriebe die erforderlichen Auskünfte zu geben.

B. Umbewertung in Produktions- und Dienstleistungsbetrieben

§ 12

Geltungsbereich für Produktions- und Dienstleistungsbetriebe

Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind von Produktions- und Dienstleistungsbetrieben (§ 1 Buchstaben a bis c) anzuwenden.

§ 13

Umzubewertende Erzeugnisse

(1) Die im § 12 genannten Betriebe nehmen die Bestände an Erzeugnissen, die zum Geltungsbereich einer zum Stichtag in Kraft gesetzten Preisanordnung gehören und für die eine Umbewertung angeordnet worden ist, auf und bewerten sie nach den Bestimmungen dieser Anordnung um, wenn sie diese Erzeugnisse als Grundmaterial (Fertigungsmaterial) zu Erzeugnissen be- oder verarbeiten,

- a) für die am Stichtag neue Preise in Kraft treten oder
- b) deren Preise von den Betrieben selbständig zu ermitteln sind (Kalkulationspreise).

Das gilt auch für Grundmaterial (Fertigungsmaterial), das in Bestände an Halbfabrikaten und Fertigerzeugnissen eingegangen ist.

(2) Der Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises kann verlangen, daß Bestände an Erzeugnissen, für die keine Umbewertung angeordnet wurde, aufgenommen und umbewertet werden, wenn

- a) die Preise dieser Erzeugnisse in einer am Stichtag in Kraft tretenden Preisanordnung geregelt sind und
- b) die Bedingungen des Abs. 1 entsprechend gegeben sind und
- c) die Differenzbeträge zwischen alten und neuen Preisen im Betrieb zu erheblichen Auswirkungen führen.

(3) Die Umbewertung erfolgt nicht für

- a) Bestände an Hilfsmaterial,
- b) Büromaterial für den eigenen Verbrauch,
- c) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zur eigenen Nutzung,
- d) Grundmaterial (Fertigungsmaterial) einschließlich der in Halbfabrikaten und Fertigerzeugnissen enthaltenen Mengen, für das eine Um-